



## Statuten

(überarbeitete Version zur Diskussion und Genehmigung  
an der Mitgliederversammlung vom 8. Juni 2011)

### I – Name und Sitz

**Artikel 1** Unter dem **Namen Guatemalanetz Bern** besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Er hat seinen Sitz in Bern.

### II – Ziel und Zweck

**Artikel 2** Das Guatemalanetz Bern engagiert sich für mehr **Gerechtigkeit** in Guatemala und unterstützt benachteiligte Gemeinschaften dabei, ihre Rechte einzufordern.

Es **sensibilisiert** die Bevölkerung in der Schweiz für aktuelle Themen Guatemalas und hält so das Interesse an der Einhaltung der Menschenrechte in dem zentral-amerikanischen Land wach.

Es setzt sich für die **Solidarität** mit Menschen, Basisorganisationen und Kirchen in Guatemala ein.

**Artikel 3** Das Guatemalanetz Bern sucht seine Ziele zu erreichen durch

- eine kontinuierliche **Öffentlichkeits-, Lobby-, Menschenrechts- und Friedensarbeit** in Zusammenarbeit mit Gruppen, Organisationen und Hilfswerken, welche gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen;
- das Organisieren von **Besuchen** aus und in Guatemala, von **Veranstaltungen und von Seminaren**;
- **Medienarbeit**;
- intensive **Kontakte** mit Partnerorganisationen in Guatemala in Zusammenarbeit mit Gruppen, Kirchgemeinden und Einzelpersonen in ihrer Solidaritätsarbeit für Guatemala.

### III – Mitgliedschaft

**Artikel 4** Mitglieder des Vereins Guatemalanetz Bern können **natürliche und juristische Personen** werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

**Artikel 5** Jedes Mitglied hat einen **Jahresbeitrag** zu leisten, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr festgelegt wird.

### IV – Organe

**Artikel 6** Die **Organe** des Vereins Guatemalanetz Bern sind:

- a. Die Mitgliederversammlung (Artikel 7-9)
- b. Der Vorstand (Artikel 10-11)
- c. Die Revisionsstelle (Artikel 12)

- Artikel 7** Die ordentliche **Mitgliederversammlung** findet jährlich im zweiten Quartal statt.  
Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.  
Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Tage im Voraus schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten.  
Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.  
Der Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Artikel 8** Die **Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung** sind:  
a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;  
b) Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle;  
c) Festsetzung des Jahresbudgets und des Jahresbeitrags;  
d) Wahl der Vorstandsmitglieder und der RevisorInnen;  
e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder,  
f) Änderung der Statuten;  
g) Auflösung des Vereins.
- Artikel 9** **Beschlüsse der Mitgliederversammlung** werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.  
Alle anwesenden Mitglieder – natürliche und juristische Personen – haben das gleiche Stimmrecht.  
Bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.  
Bei der Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie bei der Entlastung des Vorstands haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
- Artikel 10** Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt.  
Er konstituiert sich selbst und wählt die Präsidentin/den Präsidenten aus seiner Mitte.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird auf Antrag der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen.  
Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selber. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- Artikel 11** Der Vorstand **leitet den Verein**. Es stehen ihm grundsätzlich alle **Befugnisse** zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:  
a) Ausarbeitung von und Entscheid über Handlungsstrategien des Guatemalanetzes Bern;  
b) Verantwortung für die Tätigkeit des Vereins;  
c) Vorgesetztenfunktion gegenüber dem Personal (entlohnte und freiwillige MitarbeiterInnen);  
d) Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins;

- e) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- f) Ausarbeitung von Anträgen, Statuten und Reglementen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit der Präsidentin/dem Präsidenten.

**Artikel 12** Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

## **V – Vereinsvermögen**

**Artikel 13** Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Beiträgen von Hilfswerken und weiteren Organisationen;
- c) Kollekten, Spenden;
- d) allfälligen Schenkungen und Vermächtnissen;
- e) Veranstaltungsbeiträgen;
- f) Überschüssen der Betriebsrechnung.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis 31. März des folgenden Jahres.

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **VI – Statutenänderung und Vereinsauflösung**

**Artikel 14** Über die **Änderung der Statuten** entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

**Artikel 15** Über die **Auflösung des Vereins** entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Im Fall der Auflösung wird das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen übergeben, die ähnliche Ziele verfolgen. Diese Organisation(en) werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Jede Ausrichtung von Geldern an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom 8. Juni 2011 genehmigt und ersetzen die Statuten der konstituierenden Versammlung vom 22. Oktober 1992.